

## **Register 21**

### **Höchstspannungsleitung**

**Osterath – Philippsburg; Gleichstrom**

**Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1**

**BBPIG („Ultranet“)**

**Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik  
(HGÜ)**

**Hier:**

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das**

**Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt**

**Pkt. Marxheim – Pkt. Ried**

**Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft**

## INHALT

<b>1.</b>	<b>VERANLASSUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>RECHTLICHE VORGABEN</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>VORHABEN</b> .....	<b>6</b>
3.1	Atypischer Sonderfall.....	6
3.2	Überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens.....	6
3.3	Naturschutzgebiete.....	6
3.3.1	Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach .....	6
3.3.2	Datterbruch von Dornheim.....	8
3.3.3	Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim.....	10
3.3.4	Griesheimer Bruch.....	11
3.3.5	Hocheimer Mainufer.....	12
3.3.6	Kollenbruch von Groß-Gerau.....	13
3.3.7	Lochwiesen von Biblis.....	14
3.3.8	Osterbruch bei Groß-Gerau.....	16
3.3.9	Rallbruch von Wolfskehlen .....	17
3.3.10	See an der Merschheimer Lache bei Trebur.....	19
3.3.11	Torfkaute – Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen.....	20
3.3.12	Wüster Forst bei Rüsselsheim .....	21
3.4	Landschaftsschutzgebiete .....	23
3.4.1	Forehahi.....	23
3.4.2	Hessische Mainauen.....	25
3.4.3	Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim.....	28
3.5	Naturdenkmale .....	29
3.5.1	Platane (Platanus acerifolia x hybrida).....	30
3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	30
3.6.1	Streuobstgebiet „Seichböhl von Nauheim“.....	30
3.6.2	Streuobstbestände in Königstädten .....	31
3.6.3	Kastanienallee Schönauer Hof .....	32
3.7	Nationalpark.....	33
3.8	Naturpark.....	33
3.9	Biosphärenreservat.....	36
3.10	Gesetzlich geschützte Biotope.....	36
<b>4.</b>	<b>ERFORDERLICHE ANTRÄGE (ZUSAMMENFASSUNG)</b> .....	<b>40</b>
<b>5.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>41</b>

## 1. VERANLASSUNG

Die Amprion GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer  $\pm 380$ -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie den temporären Drehstrombetrieb in dem ca. 57,4 km langen Abschnitt „Pkt. Marxheim - Pkt. Ried“ des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“.

Innerhalb dieses Abschnitts sollen für das Vorhaben zwischen dem Pkt. Marxheim und dem Pkt. Ried die bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Bischofsheim – Marxheim, Bl. 4114, Bischofsheim – Pkt. Griesheim, Bl. 4134 und Ried – Urberach, Bl. 4591 für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als  $\pm 380$ - kV-Gleichstromkreis angepasst werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 c) EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens (hier: des Abschnitts „Pkt. Marxheim - Pkt. Ried“) an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlich-rechtlichen Belange festgestellt. Demgemäß umfasst der gemäß § 19 NABEG gestellte Antrag auf Planfeststellungsbeschluss auch alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen und Fachgenehmigungen, die zur Errichtung, Betrieb und Unterhaltung des Vorhabens erforderlich sind.

Im hier vorliegenden Register 21 „Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft“ werden als Teil der Planfeststellungsunterlagen alle geschützten Teile von Natur und Landschaft (ausgenommen Natura 2000) angesprochen und die Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung detailliert begründet.

## 2. RECHTLICHE VORGABEN

Gemäß § 22 BNatSchG Abs. 1 erfolgt „Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft [...] durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“

Ferner sind die Begrifflichkeiten für Nationalparke und Nationale Naturmonumente in § 22 Abs. 5 festgelegt: „Die Erklärung zum Nationalpark oder Nationalen Naturmonument einschließlich ihrer Änderung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.“

Die Vorschrift des § 67 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit von Ge- und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzrechts sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in atypisch gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zu erteilen.

Darüber hinaus sehen die in Rede stehenden Schutzgebietsverordnungen selbst teilweise Ausnahmetatbestände oder die Möglichkeit, auf Antrag eine Befreiung von den jeweiligen Ge- und Verboten zu erlangen, vor.

Ein Antrag ist Voraussetzung für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens über die Erteilung einer Befreiung. Der Antrag kann formfrei gestellt werden, bedarf aber zur Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einer detaillierten Begründung.

Eine Befreiung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BNatSchG vorliegen. Eine Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn sie in einem atypischen Sonderfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Nach der Rechtsprechung müssen insoweit zwei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein: Ein atypischer Sonderfall und eine Abwägungsentscheidung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.2.2002 – 4 B 12/02, juris Rn. 3; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.10.2005 – 3 S 2521/04, juris Rn. 46).

Ein atypischer Sonderfall liegt vor, wenn es sich um einen Sachverhalt handelt, der zum Zeitpunkt der Erlassung der Norm, die das jeweilige Gebot oder Verbot aufstellt, vom Normgeber nicht betrachtet wurde. Eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen kommt daher insoweit nicht in Betracht, als der Normgeber diese bereits abstrakt oder sogar konkret vorhergesehen und dennoch nicht von der Anwendung der Norm ausgenommen hat (vgl. Teßmer in: BeckOK UmweltR, BNatSchG, 65. Ed. 1.1.2022, § 67 Rn. 8). Es muss ein besonderes, nicht abschätzbares Gemeininteresse eine Randkorrektur der Regelung erfordern (vgl. Sauthoff in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 67 Rn. 14.).

Im öffentlichen Interesse (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) liegen beispielsweise Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, sowie zur Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft. Ein öffentliches Interesse kann sich auch aus dem Interesse an einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft ergeben. Auch Maßnahmen der Energiegewinnung und Energieversorgung, der Abfallentsorgung, der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur etc. liegen im öffentlichen Interesse, ebenso wie der Ausbau regenerativer Energien (vgl. OVG Münster, Urt. v. 21.04.2020 – 8 A 311/19, BeckRS 2020, 9117 Rn. 45; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11, ZfBR 2013, 162 (167); VG Minden, Urt. v. 22.10.2014 – 11 K 2096/13, juris Rn. 46). Gemäß § 1 S. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), das den Ausbau der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen beschleunigen soll, ist die Realisierung von Stromleitungen aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.

Etwaige Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei u.a.:

- der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nach Maßgabe der Erklärung i.S.v. § 22 Abs. 1 BNatSchG,
- ggf. die Bedeutung des Gebietes für den betreffenden Schutzgegenstand und Schutzzweck im europäischen, nationalen und ggf. regionalen Kontext,
- etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
- die durch das Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
- das Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind; insbesondere ist darzulegen, inwieweit der Schutzgegenstand und der Schutzzweck von den Beeinträchtigungen betroffen sind,
- die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (Grad der Gefährdung oder Erhaltungszustand),
- ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
- die Funktionserfüllung des Gebietes ggf. trotz Befreiung sowie
- Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Von den in nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen verbotenen Handlungen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

## 3. VORHABEN

### 3.1 Atypischer Sonderfall

Bei der Realisierung des Vorhabens, das dem Ausbau und der Verstärkung des Stromübertragungsnetzwerks dient, handelt es sich um einen Sachverhalt, der zum Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets in seinen Dimensionen noch nicht absehbar war. Insbesondere waren damals noch nicht das Ausmaß und die Dringlichkeit der Maßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende, wie sie u.a. im NABEG beschrieben werden, vorhersehbar. Die Vollziehung einer schnellen Energiewende, inklusive aller Maßnahmen, die diesem Zweck dienlich sind – wie die Realisierung des Vorhabens – stellen ein nicht abschätzbares Gemeininteresse dar, das eine Randkorrektur der Regelung erfordert. Das Vorhaben ist deswegen als atypischer Sonderfall im unter Kapitel 2 genannten Sinne anzusehen.

### 3.2 Überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, ist in Kapitel 2.4 „Planrechtfertigung“ im Erläuterungsbericht (Register 1) der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargelegt und begründet. Dieses Interesse überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der im Folgenden aufgeführten Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Schutzgebiete. Auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Alternativenprüfung verlangen die für das Vorhaben streitenden Gründe unausweichlich Berücksichtigung (siehe Register 1, Kapitel 4). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Die Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen Inanspruchnahme durch das Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahmen der zuständigen Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, sind aus den derzeit vorliegenden Informationen über die betroffenen Schutzgebiete jedenfalls keine besonders hervorzuhebenden Gründe ersichtlich, die das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen.

### 3.3 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) werden nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils festgesetzt.

Nachfolgend werden die vom Vorhaben betroffenen NSG im 500 m-Untersuchungsraum (UR) dargestellt, etwaige Auswirkungen und Konflikte identifiziert und notwendige Anträge begründet. Alle NSG befinden sich in Hessen.

#### 3.3.1 Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach

Das NSG „Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach“ (1432002) ist 89,35 ha groß. Der Zweck der Unterschutzstellung ist laut Verordnung über das NSG (VO vom 28.08.1990), die Sicherung eines charakteristischen Ausschnitts verlandeter Altneckarschleifen und die Erhaltung von Pflanzengesellschaften feuchter Standorte und Gewässer. Das Pflegeziel ist, die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu extensivieren und als Dauergrünland zu nutzen und den vorhandenen Bruchwald durch Pflegeeingriffe zu entwickeln.

##### 3.3.1.1 Schutzgebietsverordnung

Für das NSG „Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach“ (1432002) lauten die für das Vorhaben relevanten Verbote der Schutzgebietsverordnung:

### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i.S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauverordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht
2. [...] die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...], insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers [...] zu verändern [...]
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen
6. Vorrichtungen zum Fang wildlebender Tiere anzubringen, wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. mit Kraftfahrzeugen [...] außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde

### § 5:

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BNatSchG<sup>1</sup> auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### 3.3.1.2 Vorbelastungen

Das NSG liegt mitten in einem stark landwirtschaftlich geprägten Gebiet und grenzt im Osten direkt an die Autobahn A 5 an. Westlich des NSG, wo der vorliegende Planungsabschnitt verläuft, befindet sich auf der „Schächerlache“ eine Photovoltaik-Anlage, die an das NSG angrenzt. Darüber hinaus befinden sich Siedlungs- und Gewerbegebiete im Umfeld des NSG.

#### 3.3.1.3 Geplante Maßnahmen

Die Trasse verläuft ca. 350 m westlich des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt.

Für die Zubeseilung sind an den umliegenden Masten Baustelleneinrichtungsflächen geplant. Diese werden über die bereits vorhandenen Wege angefahren. Von den befestigten Wegen zu den Masten erfolgt die Zufahrt auf Fahrplatten.

---

<sup>1</sup> Dieser Verweis bezieht sich auf das BNatSchG vom 20.12.1976. Mittlerweile werden die Befreiungstatbestände- wie in Kapitel 2 beschrieben – in § 67 BNatSchG geregelt.

### 3.3.1.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Die Trasse verläuft ca. 350 m westlich des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt. Es finden keine Handlungen gemäß den Verboten der Schutzgebietsverordnung statt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

### 3.3.2 Datterbruch von Dornheim

Das NSG „Datterbruch von Dornheim“ (1433020) ist 25,99 ha groß. Nach Verordnung (VO vom 11.12.1992) ist der Zweck der Unterschutzstellung, im Naturraum „Nördliches Neckarried“ einen Abschnitt der Altneckarschlingen mit zum Teil ausgedehnten naturnahen Röhrichten und Seggenrieden sowie großflächigen Wiesen in einer von intensiver Landwirtschaft geprägten Umgebung zu sichern und weiterzuentwickeln. Schutz und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung, die Rückführung von Ackerflächen in Grünland und die schonende Behandlung und Pflege des Scheidgrabens zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher, teilweise hochgradig bestandbedrohter Tier- und Pflanzenarten. Für das Biotopverbundsystem hessische Altnekarlandschaft stellt dieser Feuchtbiotop einen wesentlichen Bestandteil dar.

#### 3.3.2.1 Schutzgebietsverordnung

Für das NSG „Datterbruch von Dornheim“ (1433020) lauten die für das Vorhaben relevanten Verbote der Schutzgebietsverordnung:

##### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i.S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung [...] zu erweitern [oder] zu ändern [...], ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauverordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung
2. [...] die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...], insbesondere Wasserläufe, Tümpel einschließlich deren Ufer [...]
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen
6. [...] Vorrichtungen zum Fang von Wildtieren anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten
10. mit Kraftfahrzeugen [...] außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken
17. beiderseits des Scheidgrabens einen 5 m breiten Streifen zu nutzen

##### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

5. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde

## § 5:

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BNatSchG<sup>2</sup> auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### 3.3.2.2 Vorbelastungen

Das NSG wird von der bestehenden 380-kV-Freileitung (Bl. 4134) auf einer Länge von ca. 670 m gequert, welche hier vorliegend beplant wird. Es befinden sich zwei Maststandorte innerhalb des Gebietes. Zudem führt ein befestigter Weg durch das NSG. Das Gebiet liegt in einer stark anthropogen geprägten Gegend. Ringsherum ist der landschaftliche Raum durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Nordöstlich wird das NSG durch Siedlungsgebiete, östlich durch die Bundesstraße B 44 begrenzt. Westlich in ca. 300 m Entfernung befindet sich das Gelände des Kiawah Golfparks Riedstadt.

### 3.3.2.3 Geplante Maßnahmen

Im NSG befinden sich die Masten Nr. 4134/39 und 4134/40. Dort sind Baustelleneinrichtungsflächen geplant. Die Zufahrt zu Mast Nr. 4134/39 erfolgt von dem durch das Schutzgebiet führenden Pflasterweg über Fahrplatten. Die Zufahrt zu Mast 4134/40 erfolgt ebenfalls über Fahrplatten, die Zufahrt befindet sich jedoch bereits außerhalb der Schutzgebietsgrenzen.

### 3.3.2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf die Schutzgebietsverordnung ist durch die temporären Flächeninanspruchnahmen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Die temporären Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungsflächen umfassen ca. 1.567 m<sup>2</sup> intensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden (Biotoptyp 06.116) sowie 99 m<sup>2</sup> Schilf und Bachröhrichte (Biotoptyp 05.410). Die Zuwegung zu Mast Nr. 4134/39 verläuft von dem durch das Schutzgebiet führenden vorhandenen Weg auf ca. 290 m<sup>2</sup> über Schilf und Bachröhrichte auf Fahrplatten. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Beschädigung von Pflanzen gemäß § 3 Nr. 5 ist auf intensiv genutzten Feuchtwiesen und -weiden (Biotoptyp 06.116) zu vernachlässigen und es ist zudem von einer schnellen Wiederherstellungsdynamik auszugehen. Auf diesem Biotoptyp ist daher auch nicht das Verletzen oder Töten von Tieren oder die Beschädigung der Fortpflanzungsstätten zu erwarten. Im Bereich der Inanspruchnahmen des Biotoptyps Schilf und Bachröhrichte können Brut- oder Wohnstätten von wildlebenden Tieren vorhanden sein. Auch hier ist von einer schnellen Wiederherstellungsdynamik auszugehen. Lediglich wird das Schutzgebiet außerhalb der vorhandenen Wege – allerdings auf temporären Zuwegungen in Form von Fahrplatten – befahren. Dadurch wird eine Beschädigung der Vegetation vermieden. Es findet kein Umbruch von Wiesen statt.

### 3.3.2.5 Antrag auf Befreiung

**Gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG wird für die Punkte 1., 5., 6., 8. und 10. des § 3 eine Befreiung beantragt.**

Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend des LBP (siehe Register 18) ausgeglichen. Somit bleiben Schutzzweck und Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Entwicklungsdynamik und die Funktionserfüllung des Gebietes nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich erhalten. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Fn. 1

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung (siehe Kapitel 3.2).

### 3.3.3 Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim

Das NSG „Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim“ (1433029) ist 61,72 ha groß und liegt zwischen den Masten 4134/19 und 4134/20. Nach Verordnung (VO vom 07.02.2000) ist der Zweck der Unterschutzstellung, in den Naturräumen „Hessische Rheinebene“ und „Untermainebene“ gelegene Bereiche einer naturnahen Auenlandschaft mit noch großen Grünlandflächen zu erhalten. Der Schutz gilt insgesamt besonders den Auwaldresten, Erlenbeständen, Grünlandgesellschaften, vor allem den Glatthaferwiesen des Schwarzbachdammes und den Feuchtwiesen, den Röhrichtern, Seggenrieden und Hochstauden mit den dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten. Schutz- und Pflegeziel ist die Förderung naturnaher Waldbestände, die Offenhaltung der Grünlandflächen durch Nutzung und die Gewährleistung von Sukzessionsabläufen.

#### 3.3.3.1 Schutzgebietsverordnung

##### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I. S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl., I. S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird
2. [...] die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...] sowie deren Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern [...]
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen
6. wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen<sup>8</sup>. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken
15. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung des Grünlandes zu ändern;

##### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar

### 3.3.3.2 Vorbelastungen

Das NSG befindet sich in einer stark landwirtschaftlichen geprägten Umgebung und grenzt im Norden und Osten an Wohn- und Industriegebiete sowie eine Bahnstrecke. Es wird östlich von der Landstraße L 3094 durchquert. In der landwirtschaftlichen Umgebung sind befestigte Wege vorhanden.

### 3.3.3.3 Geplante Maßnahmen

Das NSG wird im Bereich naturschutzfachlich unbedeutamer Biotoptypen durch das Vorhaben lediglich überspannt. Nördlich befindet sich der Mast Nr. 4134/19 auf Acker, intensiv genutzt (Biotoptyp 11.191), in dessen Fundamentbereich Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation (Biotoptyp 09.123) vorhanden ist. Auf diesen Biotoptypen sind die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen geplant. Die Zuwegung von der B44 führt über bewachsene unbefestigte Feldwege (Biotoptyp 10.610). Südlich befindet sich der Mast Nr. 4134/20 in ca. 250 m Entfernung auf Acker, intensiv genutzt (Biotoptyp 11.191). Eine Flächeninanspruchnahme im NSG findet nicht statt.

### 3.3.3.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Da die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb des Schutzgebietes liegen und die Auflage der neuen Leiterseile so durchgeführt wird, dass diese nicht den Boden berühren, liegen keine Handlungen gemäß den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung vor. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

## 3.3.4 Griesheimer Bruch

Das NSG „Griesheimer Bruch“ (1432027) ist 34,84 ha groß und befindet sich nördlich von Mast 4134/48. Nach VO (VO vom 07.02.2000) ist der Zweck der Unterschutzstellung, die als Reste des Niedermoorgebietes des Naturraumes „Hessische Rheinebene“ verbliebenen artenreichen feuchten Grünland- und Bruchflächen sowie Gehölzgruppen als Lebensraum für seltene und gefährdete feuchtliebende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen. Die Verbesserung der örtlichen Grundwassersituation (naturnaher Wasserhaushalt – schrittweise Anhebung der Grundwasserstände) und die extensive Nutzung und Pflege der Grünlandgesellschaften sollen zum Erreichen des Schutzziels beitragen.

### 3.3.4.1 Schutzgebietsverordnung

#### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I. S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl., I. S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird
2. [...] die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...] sowie deren Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern [...]
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen
6. wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten
12. mit Kraftfahrzeugen [...] außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken

#### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar.

### 3.3.4.2 Vorbelastungen

Das NSG befindet sich in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung und grenzt im Süden an die Bundesstraße B 26. Ca. 500 m östlich befindet sich die Kläranlage Griesheim und im Norden grenzt das NSG an einen Kleingärtnerverein an.

### 3.3.4.3 Geplante Maßnahmen

Das NSG befindet sich in ca. 350 m Entfernung zu den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen am Mast Nr. 4134/48, welcher sich auf Acker, intensiv genutzt (Biototyp 11.191) befindet. Die Zufahrt kann auf dem Biototyp 10.610 (Bewachsene unbefestigte Feldwege) erfolgen. Es findet keine Flächeninanspruchnahme im NSG statt.

### 3.3.4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Die Trasse verläuft ca. 350 m westlich des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt. Es finden keine Handlungen gemäß den Verboten der Schutzgebietsverordnung statt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

### 3.3.5 Hocheimer Mainufer

Das NSG „Hochheimer Mainufer“ (1436008) ist 13,14 ha groß und befindet sich zwischen den Masten 4114/8 und 4114/9. Nach Verordnung (VO vom 14.02.1989) ist der Zweck der Unterschutzstellung, einen letzten Rest naturnaher Mainuferlandschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig ein Regenerationspotential zur Wiederbesiedlung der Mainufer zu sichern.

#### 3.3.5.1 Schutzgebietsverordnung

##### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht
2. die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...] den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern [...]
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen

6. wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen

8. das Naturschutzgebiet zu betreten

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken  
12. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern

#### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

4. der Betrieb und die Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis, nicht jedoch Neubau- oder größere Instandsetzungsarbeiten

#### § 5:

Von den Verboten des § 3 kann unter Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

### 3.3.5.2 Vorbelastungen

Das NSG zwischen dem Main und einer Bahnlinie. Es grenzt im Osten an das Gewerbegebiet Mainpark in Flörsheim am Main an und. Die gesamte Umgebung innerhalb von 1 km ist von Wohn- und Industriegebieten, Straßen und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

### 3.3.5.3 Geplante Maßnahmen

Der Mast Nr. 4114/9, an dem eine Baustelleneinrichtungsfläche mit ca. 1.210 m<sup>2</sup> geplant ist, liegt ca. 150 m nördlich des NSG. Die Zufahrt erfolgt vom „Sandweg“ aus, einem befestigten Weg, auf ca. 532 m<sup>2</sup> Fahrplatten. Das NSG wird lediglich überspannt, eine Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigungen finden nicht statt.

### 3.3.5.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Da die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb des Schutzgebietes liegen und die Auflage der neuen Leiterseile so durchgeführt wird, dass diese nicht den Boden berühren, liegen keine Handlungen gemäß den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung vor. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

### 3.3.6 Kollenbruch von Groß-Gerau

Das NSG „Kollenbruch von Groß-Gerau“ (1433010) ist 26,64 ha groß und liegt ca. 450 m nordöstlich von Mast 4134/27. Nach Verordnung (VO vom 16.12.1985) ist der Zweck der Unterschutzstellung, die Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen Ausschnitts einer verlandeten Altneckarschleife des Groß-Gerauer Sandes innerhalb des Naturraumes „Hessische Rheinebene“ mit den für diese Feuchtgebiete typischen bestandgefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Bindeglied zu weiteren wertvollen Landschaftsteilen innerhalb dieses Naturraumes.

#### 3.3.6.1 Schutzgebietsverordnung

##### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht
2. [...] die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...] sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern [...]
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen
6. wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten
10. mit Kraftfahrzeugen [...] außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern

#### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

4. Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde

#### § 5:

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>3</sup> ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### 3.3.6.2 Vorbelastungen

Das NSG grenzt östlich an die Wohngebiete von Groß-Gerau. Nördlich grenzt es an die Landstraße L 3094. Die Landschaft westlich des NSG ist landwirtschaftlich geprägt (Biotoptyp 11.191).

### 3.3.6.3 Geplante Maßnahmen

Die Trasse verläuft mindestens 450 m vom Schutzgebiet entfernt über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es finden keine Flächeninanspruchnahmen des NSG statt.

### 3.3.6.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Die Trasse verläuft ca. 450 m außerhalb des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt. Es finden keine Handlungen gemäß den Verboten der Schutzgebietsverordnung statt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

### 3.3.7 Lochwiesen von Biblis

Das NSG „Lochwiesen von Biblis“ (1431021) ist 51,68 ha groß. Die Masten 4591/42 und 4591/43 liegen innerhalb des NSG. Es schützt die Reste eines ehemals ausgedehnten Wiesenzuges in der Altaue des Rheins nordwestlich von Biblis. Der Zweck der Unterschutzstellung ist laut der Verordnung über das NSG (VO vom 25.05.1992), ökologisch wertvolle Stromtal- und Niederungswiesen im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Grünlandnutzung, die Rückführung von Ackerflächen in Grünland, die schonende

---

<sup>3</sup> Vgl. Fn. 1

Behandlung und Pflege der Entwässerungsgräben sowie die Umwandlung des Pappelbestandes in einen der natürlichen potenziellen Vegetation entsprechenden Waldbestand.

### 3.3.7.1 Schutzgebietsverordnung

#### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von der Genehmigungspflicht
2. [...] die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...] oder deren Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern [...]
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen
6. wildlebenden Tieren [...] Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten
10. mit Kraftfahrzeugen [...] außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken

#### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde

#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BNatSchG<sup>4</sup> auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### 3.3.7.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen sind im und um das Gebiet bereits in verschiedener Form vorhanden. So grenzen an das Naturschutzgebiet intensiv genutzte Ackerflächen (Biotoptyp 11.191) an. Darüber hinaus verläuft der Mersweg als asphaltierter Weg durch das Naturschutzgebiet, sowie in ca. 650 m Entfernung südlich die Landstraße L 3261. Das Kernkraftwerk Biblis liegt in nördlicher Entfernung von ca. 700 m. Die Masten 4591/42 und 4591/43 liegen innerhalb des NSG auf Acker, intensiv genutzt (Biotoptyp 11.191). Im Westen verläuft eine weitere Hochspannungsfreileitung (kein Vorhabensbestandteil) durch das NSG.

### 3.3.7.3 Geplante Maßnahmen

An den Masten 4591/42 und 4591/43 sind Baustelleneinrichtungsflächen im NSG geplant. Die Zufahrt zu Mast 4591/42 erfolgt über Fahrplatten im NSG. Die Zufahrt zu Mast 4591/43 erfolgt außerhalb

---

<sup>4</sup> Vgl. Fn. 1

des NSG. Die Zufahrt zu den Masten 4590/1023 und 4591/41 verläuft ebenfalls durch das NSG, jedoch handelt es sich um einen vorhandenen Weg.

### 3.3.7.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf die Schutzgebietsverordnung ist durch die temporären Flächeninanspruchnahmen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Baustelleneinrichtungsfläche von Mast 4591/42 liegt mit ca. 410 m<sup>2</sup> teilweise auf dem Biototyp 05.410 (Schilf- und Bachröhrichte) und mit ca. 356 m<sup>2</sup> teilweise auf Biototyp 11.191 (Acker, intensiv genutzt). Die Zuwegung verläuft auf Fahrplatten auf ca. 322 m<sup>2</sup> über Acker, intensiv genutzt (Biototyp 11.191) und auf ca. 33 m<sup>2</sup> über bewachsene unbefestigte Feldwege (Biototyp 10.610)

Die Baustelleneinrichtungsfläche von Mast 4591/43 liegt mit ca. 745 m<sup>2</sup> auf dem Biototyp Sonstige Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf feuchten bis nassen Standorten außerhalb von Sümpfen und nicht an Fließgewässern (02.300), die Zuwegung liegt außerhalb des NSG. In diesen Gebüsch und Hecken können Brut- oder Wohnstätten von wildlebenden Tieren vorhanden sein. Lediglich wird das Schutzgebiet außerhalb der vorhandenen Wege auf temporären Zuwegungen auf Acker und unbefestigten Feldwegen befahren. Durch den Einsatz von wird eine Beschädigung der Vegetation vermieden. Es findet kein Umbruch von Wiesen und nur eine temporäre Änderung der Nutzung durch die Baufläche statt.

Relevant für das Vorhaben sind daher nur die oben genannten Verbote 1., 5., 6., 8. und 10. des § 3 der Schutzgebietsverordnung.

### 3.3.7.5 Antrag auf Befreiung

**Gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG wird eine Befreiung für die Punkte 1., 5., 6., 8. und 10. des § 3 beantragt.**

Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend des LBP (siehe Register 18) ausgeglichen. Somit bleiben Schutzzweck und Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Entwicklungsdynamik und der Funktionserfüllung des Gebietes nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich erhalten. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung (siehe Kapitel 3.1).

## 3.3.8 Osterbruch bei Groß-Gerau

Das NSG „Osterbruch bei Groß-Gerau“ (1433027) ist 14,82 ha groß und liegt ca. 150 m östlich von Mast 4134/29. Nach Verordnung (VO vom 16.12.1997) ist der Zweck der Unterschutzstellung, im Naturraum „Hessische Rheinebene“ einen naturgeschichtlichen Abschnitt der Altneckarschlingen mit zum Teil ausgedehnten naturnahen Röhricht und Seggenrieden als Lebensraum zahlreicher, teilweise hochgradig gefährdeter Tierarten sowie großflächigen Wiesen in einer von intensiver Landwirtschaft und angrenzender Bebauung geprägten Umgebung zu sichern. Ziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Rückführung von Ackerflächen in Grünland auf freiwilliger Basis. Für das Biotopverbundsystem Hessische Altneckarlandschaft stellt dieser Feuchtbiotop einen wesentlichen Bestandteil dar.

### 3.3.8.1 Schutzgebietsverordnung

#### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I. S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung
2. [...] die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...] oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern [...]
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen
6. wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten
12. mit Kraftfahrzeugen [...] außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern [...]

#### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

### 3.3.8.2 Vorbelastung

Das NSG grenzt östlich an die Wohngebiete von Groß-Gerau. Die Landschaft westlich des NSG ist landwirtschaftlich geprägt (Biototyp 11.191).

### 3.3.8.3 Geplante Maßnahmen

Die Trasse verläuft außerhalb des Schutzgebietes in einer Entfernung von ca. 150 m. Es finden keine Flächeninanspruchnahmen des NSG statt.

### 3.3.8.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Die Trasse verläuft ca. 150 m westlich des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt. Es finden keine Handlungen gemäß den Verboten der Schutzgebietsverordnung statt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

## 3.3.9 Rallbruch von Wolfskehlen

Das NSG „Rallbruch von Wolfskehlen“ (1433003) ist 43,28 ha groß und liegt ca. 100 m südwestlich von Mast 4134/48. Das Gebiet ist nach der Verordnung (VO von 09.04.1979) aus geologischen Gründen als schutzwürdig eingestuft worden, da die Neckarschlingen eine deutliche Spur des Altneckars darstellen und somit als charakteristischer Landschaftsbestandteil des Hessischen Rieds

gelten. Eine absolute Seltenheit stellt die Erlenaufstockung auf Torfuntergrund dar. Daneben gewinnt das Areal an Bedeutung als Brutgebiet seltener Vögel.

### 3.3.9.1 Schutzgebietsverordnung

Hinweis: Die Schutzgebietsverordnung bezieht sich noch auf das Reichsnaturschutzgesetz (26. Juni 1935, RGBl. I. S. 821).

#### § 4:

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:
  1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen
  2. wildlebenden Tieren [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
  4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten
  12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I. S. 2), geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I. S. 317), zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf
  9. Gewässer [...] zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung, Dränung [...] vorzunehmen
  13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern

#### § 6:

- (1) In begründeten Einzelfällen [...] kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u.ä.

### 3.3.9.2 Vorbelastungen

Das NSG befindet sich in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung, welche vorwiegend den Biotoptyp 11.191 (Acker, intensiv genutzt) aufweist. An das Naturschutzgebiet grenzt im Norden eine Motocross-Strecke und die Bundesstraße B 26, im Süden eine Reitschule.

### 3.3.9.3 Geplante Maßnahmen

Die Trasse verläuft ca. 100 m östlich außerhalb des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt.

### 3.3.9.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Die Trasse verläuft ca. 100 m östlich des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt. Es finden keine Handlungen gemäß den Verboten der Schutzgebietsverordnung statt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

### 3.3.10 See an der Merschheimer Lache bei Trebur

Das NSG „See an der Merschheimer Lache bei Trebur“ (1433014) ist 1,74 ha groß und befindet sich ca. 75 m südwestlich von Mast 4134/12. Nach Verordnung (VO vom 30.11.1988) ist der Zweck der Unterschutzstellung, einen Kleinsee mit wechselndem Wasserstand und charakteristischer Verlandungs- und Ufervegetation als Lebensraum für die von solchen Bereichen abhängige Pflanzen- und Tierwelt, darunter auch bestandsgefährdete Amphibien- und Vogelarten, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

#### 3.3.10.1 Schutzgebietsverordnung

##### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht
2. die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...] sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern [...]
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen
6. wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
8. das Naturschutzgebiet zu betreten
10. mit Kraftfahrzeugen [...] zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken

##### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

2. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde

##### § 5:

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>5</sup> auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde, Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

#### 3.3.10.2 Vorbelastungen

Das NSG liegt am südlichen Rand eines größeren Waldgebiets, allerdings direkt an der Landstraße L 3012. Die Umgebung westlich und südlich des NSG ist landwirtschaftlich geprägt, nördlich forstwirtschaftlich. Darüber hinaus befindet sich ein Modellflugplatz in ca. 220 m Entfernung.

#### 3.3.10.3 Geplante Maßnahmen

Die Trasse verläuft ca. 50 m nordöstlich außerhalb des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt.

---

<sup>5</sup> Vgl. Fn. 1

An Mast 4134/12, welcher ca. 75 m außerhalb des NSG liegt, sind Baustelleneinrichtungsflächen geplant. Die Zuwegung erfolgt nördlich des NSG und kann von der Landstraße aus teils über bereits vorhandene befestigte Wege erfolgen, teils über eine temporäre Schotterung.

### 3.3.10.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Die Trasse verläuft ca. 50 m nordöstlich des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt. Es finden keine Handlungen gemäß den Verboten der Schutzgebietsverordnung statt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

### 3.3.11 Torfkaute – Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen

Das NSG „Torfkaute - Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ (1433004) ist 149,33 ha groß und liegt ca. 200 m nördlich Mast 4134/48. Nach Verordnung (VO vom 07.08.1979) ist der Zweck der Unterschutzstellung, die in dem Altneckarbett vorhandenen, naturnahen Bruchwälder mit ihren einzigartigen Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften und der dort angesiedelten Vogelwelt zu schützen.

#### 3.3.11.1 Schutzgebietsverordnung

Hinweis: Die Schutzgebietsverordnung bezieht sich noch auf das Reichsnaturschutzgesetz (26. Juni 1935, RGBl. I. S. 821).

#### § 4:

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:
  1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen
  2. wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
  4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten
  9. Gewässer [...] zu beeinträchtigen, Maßnahmen zur Entwässerung, Dränung [...] vorzunehmen
  12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I. S. 2), geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I. S. 317), zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf
  13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern

#### § 6:

- (1) In begründeten Einzelfällen [...] kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u.ä.

### 3.3.11.2 Vorbelastungen

Das NSG liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung mit dem vorwiegenden Biotoptyp 11.191. Es grenzt an das Ufer eines Baggersees der Firma Kieswerk Weilerhof und Wald an.

### 3.3.11.3 Geplante Maßnahmen

Die Trasse verläuft ca. 200 m südlich des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt.

Am Mast 4134/42 sind Baustelleneinrichtungsflächen auf intensiv genutzten Weiden (Biotoptyp 06.220) und intensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden (Biotoptyp 06.116) sowie Zuwegungen auf teilweise bereits vorhandenen befestigten Wegen (Biotoptyp 10.510, sehr stark oder völlig versiegelte Flächen; 10.530, Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege) geplant. An Mast 4134/43 ist eine Baustelleneinrichtungsfläche auf Acker, intensiv genutzt (Biotoptyp 11.191) und eine Zuwegung auf Bewachsene unbefestigte Feldwege (Biotoptyp 10.610) geplant. An Mast 4134/44 sind Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung auf Acker, intensiv genutzt (Biotoptyp 11.191) geplant.

### 3.3.11.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Die Trasse verläuft ca. 200 m südlich des Schutzgebiets. Schutzgebietsflächen werden nicht beansprucht oder überspannt. Es finden keine Handlungen gemäß den Verboten der Schutzgebietsverordnung statt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

## 3.3.12 Wüster Forst bei Rüsselsheim

Das NSG „Wüster Forst bei Rüsselsheim“ (1433008) ist 33,62 ha groß. Im NSG befinden sich die Masten 4134/4 und 4134/5. Nach der Verordnung (VO vom 02.10.1984) ist der Zweck der Unterschutzstellung, die nach Abschluss einer Kiesausbeute durch Sukzession entstandenen Feucht- und Trockenbiotope zu erhalten und als Brut- und Laichplatz sowie als Nahrungs- und Aufenthaltsstätte mehrerer bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten langfristig zu sichern.

### 3.3.12.1 Schutzgebietsverordnung

#### § 3:

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht
2. [...] die Bodengestalt zu verändern
4. Gewässer [...] zu verändern [...] sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern [...]
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen
6. wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten
10. mit Kraftfahrzeugen [...] außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken

#### § 4:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

2. die Unterhaltung und Instandsetzung sowie die notwendige Überwachung einschließlich Messung von Versorgungsanlagen und Beobachtungsbrunnen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde

#### § 5:

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>6</sup> ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### 3.3.12.2 Vorbelastungen

Das NSG grenzt nördlich an die Autobahn A 60 sowie an die Straße „Im Wüsten Forst“ und westlich an eine Bahnlinie. Westlich der Bahnlinie befindet sich das Gelände des Motor Sport Club Bauschheim, sowie ein Angelsportverein, ein Campingplatz und ein Industriegebiet. Südlich ist die Umgebung landwirtschaftlich geprägt (Biotoptyp 11.191). Die Bestandstrasse des vorliegenden Vorhabens quert das Gebiet in nordwestlich-südöstlicher Richtung.

### 3.3.12.3 Geplante Maßnahmen

An den Masten 4134/4 und 5 sind Baustelleneinrichtungsflächen im NSG geplant. Die Zufahrt zu Mast 4134/4 erfolgt über eine temporär geschotterte Zufahrt, zu Mast 4134/5 über einen vorhandenen Schotterweg sowie über Fahrplatten.

### 3.3.12.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf die Schutzgebietsverordnung ist durch die temporären Flächeninanspruchnahmen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen nur oberflächlich erfolgen, können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4134/4 liegt mit ca. 33 m<sup>2</sup> auf dem Biotoptyp 01.161 Pionierwälder, mit ca. 214 m<sup>2</sup> auf 01.162 Schlagfluren, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss, mit ca. 158 m<sup>2</sup> auf 01.135 Sonstiger Eichenwald sowie mit ca. 195 m<sup>2</sup> auf 10.530 Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung. Für die Zufahrt zu Mast 4134/4 ist eine temporäre Schotterung auf einem vorhandenen Weg geplant. Mast Nr. 4134/5 befindet sich auf Ufer- und Sumpfgebüsch auf feuchten bis nassen Standorten (Biotoptyp 02.310), auf denen eine Baustelleneinrichtungsfläche mit ca. 300 m<sup>2</sup> geplant ist. Als Zuwegung sind Fahrplatten auf ca. 78 m<sup>2</sup> auf Ufer- und Sumpfgebüsch auf feuchten bis nassen Standorten (Biotoptyp 02.310) und ca. 17 m<sup>2</sup> auf Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume (Biotoptyp 04.210) geplant. In den Gebüsch und Hecken sowie Baumgruppen/Baumreihen können Brut- oder Wohnstätten von wildlebenden Tieren vorhanden sein. Es findet kein Umbruch von Wiesen und nur eine temporäre Änderung der Nutzung durch die Baufläche statt.

Relevant für das Vorhaben sind die Punkte 1., 5., 6., 8., und 10. des § 3 der Schutzgebietsverordnung.

### 3.3.12.5 Antrag auf Befreiung

**Aufgrund der baulichen Maßnahmen wird eine Befreiung für die Punkte 1., 5., 8., 10. des § 3 nach § 5 der Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG beantragt.**

---

<sup>6</sup> Vgl. Fn. 1

Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend des LBP (siehe Register 18) ausgeglichen. Somit bleiben Schutzzweck und Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Entwicklungsdynamik und der Funktionserfüllung des Gebietes nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich erhalten. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung (siehe Kapitel 3.1).

### 3.4 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden auf Grundlage des § 26 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Nachfolgend werden die vom Vorhaben betroffenen LSG im 500 m-Untersuchungsraum (UR) dargestellt, etwaige Auswirkungen und Konflikte identifiziert und notwendige Anträge gestellt. Alle LSG befinden sich in Hessen.

#### 3.4.1 Forehahi

Das LSG „Forehahi“ (2431001) liegt mit einer Größe von 9.527,25 ha im UR. Es schützt eine Waldlandschaft im Bereich des Hessischen Rieds samt dem Bensheimer Niederwald, der Gernsheimer Rohrlache bei Langwaden und dem Bobstädter und Bibliser Gemeindewald von der hessisch-badischen Grenze südlich Viernheim bis zum Nordrand des Gernsheimer Stadtwaldes.

Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung für den Erhalt der ehemals typischen, waldgeprägten Landschaft des Hessischen Rieds mit seinen natürlicherweise zeitweilig überfluteten Auenwäldern einerseits und den für das Rheintal typischen eher durch Trockenheit geprägten pleistozänen Dünen andererseits.

##### 3.4.1.1 Schutzgebietsverordnung

Durch die Schutzgebietsverordnung (VO vom 17.05.1956) werden keine Schutzzwecke formuliert. Für das Vorhaben relevante Verbote der Schutzgebietsverordnung (VO vom 17.05.1956) des LSG „Forehahi“ (2431001) sind folgender Auflistung zu entnehmen:

#### § 2:

(1) Es ist verboten [...] im Gebiet [...] Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) [...] insbesondere:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art [...] und der Bau von Drahtleitungen (Freileitungen)
- e) Die Beseitigung von Hecken und Sträuchern
- f) [...], das Stören des Brutgeschäfts der Vögel [...]

#### § 3:

Im § 3 der Verordnung sind keine Vorschriften über Ver- und Entsorgungsanlagen geregelt.

#### § 4:

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

#### 3.4.1.2 Vorbelastungen

Das vorliegende Vorhaben beschränkt sich auf das Teilgebiet zwischen Einhausen und Gernsheim. Das Teilgebiet ist bereits durch die Autobahn A 67 sowie durch die Landstraßen L 3111, L 3112 und L 3261 sowie L 3345 vorbelastet, die alle das Gebiet queren. Dadurch kommt es zu einer Zerschneidungswirkung sowie im Nahbereich zu einer visuellen Belastung. Die mit der Nutzung der Straßen bzw. Autobahn einhergehenden Schall- und Schadstoffemissionen sind ebenso als Vorbelastungen zu bewerten.

Darüber hinaus quert die Trasse des vorliegenden Vorhabens das LSG zwischen den Masten 4591/65 bis 4591/59, wobei diese durch die Sichtverschattung des umgebenden Waldes nur im Nahbereich wahrnehmbar ist.

#### 3.4.1.3 Geplante Maßnahmen

Im LSG sind an den Masten 4591/58 bis 65 Baustelleneinrichtungsflächen, Seilzugflächen und Schutzgerüste geplant. Im LSG sind bereits Schotterwege vorhanden, auf denen die Zufahrten überwiegend erfolgen. Eine neue Zuwegung auf Fahrplatten ist zu Mast 4591/58, zum Schutzgerüst nahe Maste 4591/64 an der Autobahn A67, zur Seilzugfläche an Mast 4591/64, zu Mast 4591/65 und zu Mast 4591/68 vorgesehen.

#### 3.4.1.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Im Hinblick auf die Schutzgebietsverordnung ist durch die temporären Flächeninanspruchnahmen nur von geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Baustelleneinrichtungsfläche von Mast 4591/58 liegt mit ca. 65 m<sup>2</sup> auf intensiv genutzter Wirtschaftswiese und Mähwiese, inkl. Neuanlage (Biototyp 06.350), Auf diesem Biototyp befindet sich auch die Zuwegung des Masts (ca. 43 m<sup>2</sup>). Die Baustelleneinrichtungsfläche von Mast 4591/59 befindet sich mit ca. 481 m<sup>2</sup> auf arten- oder blütenreicher Ruderalvegetation (Biototyp 09.124) und mit ca. 140 m<sup>2</sup> auf Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Biototyp 01.132). Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4591/60 befindet sich mit ca. 433 m<sup>2</sup> auf arten- oder blütenreicher Ruderalvegetation (Biototyp 09.124). Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4591/61 befindet sich mit ca. 119 m<sup>2</sup> auf Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze oder anderen wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen sowie versiegelten Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird (Biototyp 10.530), mit ca. 578 m<sup>2</sup> auf arten- oder blütenreicher Ruderalvegetation (Biototyp 09.124) und mit ca. 47 m<sup>2</sup> auf Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Biototyp 01.132). Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4591/62 befindet sich mit ca. 33 m<sup>2</sup> auf Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze oder anderen wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen sowie versiegelten Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird (Biototyp 10.530) und mit ca. 503 m<sup>2</sup> auf artenarmer oder nitrophytischer Ruderalvegetation (Biototyp 09.123). Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4591/63 befindet sich mit ca. 148 m<sup>2</sup> auf Schlagfluren, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss (Biototyp 01.162), mit ca. 336 m<sup>2</sup> auf artenarmer oder nitrophytischer Ruderalvegetation (Biototyp 09.123) und mit ca. 48 m<sup>2</sup> auf sonstigem Eichenwald (Biototyp 01.135). Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4591/64 befindet sich mit ca. 647 m<sup>2</sup> auf artenarmer oder nitrophytischer Ruderalvegetation (Biototyp 09.123), die Zuwegung zur benachbarten Seilzugfläche auf ca. 110 m<sup>2</sup> auf artenarmer oder nitrophytischer Ruderalvegetation (Biototyp 09.123), ca. 265 m<sup>2</sup> auf intensiv genutzter Feuchtwiese und- weide (Biototyp 06.116) und mit ca. 35 m<sup>2</sup> auf intensiv genutzter Wirtschaftswiese und Mähweide, inkl. Neuanlage (Biototyp 06.350). Die Seilzugfläche befindet sich mit ca. 455 m<sup>2</sup> und die angrenzende Gerüstfläche mit ca. 546 m<sup>2</sup> auf intensiv genutzter Wirtschaftswiese und Mähweide, inkl. Neuanlage (Biototyp 06.350). Die Gerüstfläche auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn A67 liegt mit

ca. 626 m<sup>2</sup> auf sonstigem Eichenwald (Biototyp 01.135) und mit ca. 125 m<sup>2</sup> auf Straßenrändern (Biototyp 09.160). Die Zuwegung zu dieser Gerüstfläche befindet sich auf ca. 515 m<sup>2</sup> auf bewachsenem unbefestigtem Waldweg (Biototyp 10.620), mit ca. 420 m<sup>2</sup> auf Schlagfluren, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss (Biototyp 01.162), mit ca. 485 m<sup>2</sup> auf sonstigem Eichenwald (Biototyp 01.135) und mit ca. 1515 m<sup>2</sup> auf Straßenrändern (Biototyp 09.160). Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4591/65 befindet sich mit ca. 229 m<sup>2</sup> auf bodensaurem Buchenwald (Biototyp 01.115) und mit ca. 304 m<sup>2</sup> auf Schlagfluren, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss (Biototyp 01.162). Die Zuwegung zu diesem Mast befindet sich mit ca. 110 m<sup>2</sup> auf Schlagfluren, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss (Biototyp 01.162) und mit ca. 765 m<sup>2</sup> auf Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze oder anderen wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen sowie versiegelten Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird (Biototyp 10.530). Die Zuwegung zu Mast 4591/68 befindet sich mit ca. 210 m<sup>2</sup> auf bewachsenen unbefestigten Feldwegen (Biototyp 10.620), auf ca. 10 m<sup>2</sup> auf intensiv genutztem Acker (Biototyp 11.191).

Da es sich im vorliegenden Vorhaben um eine Bestandstrasse handelt, an der lediglich Zubeseilungsmaßnahmen durchgeführt werden, entstehen durch die kleinräumigen Montagearbeiten an der bestehenden Leitung keine Auswirkungen auf das LSG. Die durch die Zufahrt mit motorisierten Fahrzeugen temporär entstehenden Luftschadstoffe und Lärm können aufgrund der bereits vorhandenen Autobahn und den Landstraßen vernachlässigt werden.

Im Zuge der temporären Flächeninanspruchnahme ist eine Beseitigung von Hecken und Sträuchern zu erwarten. Eine Störung des Brutgeschäftes der Vögel durch die Bauarbeiten ist nicht auszuschließen. Zwar handelt es sich nicht um lärmintensive Arbeiten, jedoch können visuelle Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Relevant für das Vorhaben sind daher nur die oben genannten Verbote e und f. des § 2 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung.

### 3.4.1.5 Antrag auf Ausnahme

**Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG wird aufgrund der geplanten Zubeseilungsmaßnahmen eine Ausnahme für die Verbote e) und f) des § 2 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung beantragt.**

Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend des LBP (siehe Register 18) ausgeglichen. Somit bleibt der Schutzgegenstand des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf die Entwicklungsdynamik und die Funktionserfüllung des Gebietes nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich erhalten. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1).

### 3.4.2 Hessische Mainauen

Im UR liegt das LSG „Hessische Mainauen“ (2436001) mit einer Größe von 2.574,12 ha. Es besteht aus den Auen des Mains und angrenzenden Bachtälern. Das LSG ist in zwei Zonen unterteilt (VO vom 20.07.1987, Verordnungen zur Änderung 1 bis 13 von 1989 bis 2017).

Die Zone I umfasst die Auengebiete des Mains und angrenzende Bachtäler. Zweck der Unterschutzstellung dieses Bereichs ist die Erhaltung der durch Grünland geprägten Auensysteme

als Brut-, Nahrungs-, Durchzugs- und Rastbiotope für die bedrohte Tierwelt; die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft, insbesondere Erhaltung der mäandrierenden Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation; die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen.

Die Zone II umfasst räumlich angrenzende Wald-, Reb- und Feldfluren sowie Grünflächen mit Erholungscharakter. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Sicherung der die Mainauen umgebenden Randlandschaften wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung; die Erhaltung der durch lockere Baum- und Strauchgruppen gegliederten, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen.

Die Unterschutzstellung dient ferner der Erhaltung der vielfältigen Biotopstrukturen als Lebensstätten und Standorte vieler feuchtlandgebundener bestandgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

### 3.4.2.1 Schutzgebietsverordnung

#### § 3:

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung [...] zu erweitern [oder] zu ändern [...], ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung
2. [...] der Umbruch von Brachland oder dessen Nutzung
5. das Verändern der Wald-Feld-Grenze und der Nutzung bestehender Waldwiesen sowie Kahlhiebe
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Feuchtgebieten, Mooren und Findlingen
7. das Beschädigen oder Beseitigen von Feld- und Ufergehölzen, Alleen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen, von Hecken und Gebüsch, Rohr- und Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer
8. [...] Straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze
14. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können [...] hierzu zählen insbesondere [...] das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit den Schutzzwecken nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

#### § 4:

In der Zone I ist darüber hinaus verboten:

1. Grünland umzubrechen

#### § 5:

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht des § 3 und den Verboten des § 4 sind:

1. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu [...] sowie der Anliegerverkehr; als Anliegerverkehr gelten auch notwendige Fahrten oder notwendiges Parken zur Wartung oder zur Behebung von Störungen an Energieversorgungsleitungen und zur Wahrnehmung der Stromaufsicht

4. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken [...] der Energieversorgung dienen

9. im Bereich des Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung

#### § 6:

(1) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und für Verfügungen in den Fällen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 ist die untere Naturschutzbehörde.

(2) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und für Verfügungen im Fall § 3 Abs. 1 Nr. 14 ist die obere Naturschutzbehörde.

#### § 7:

Von den Bestimmungen, die einer Genehmigung entgegenstehen, und den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>7</sup> auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### 3.4.2.2 Vorbelastungen

Das LSG wird von zahlreichen Brücken des Kraft- und Bahnverkehrs gequert. Entlang des LSG verlaufen weitere Bundes- und Landstraßen. An vielen Stellen reichen Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete, Kläranlagen sowie Flächen sportlicher Nutzung an das Ufer heran.

### 3.4.2.3 Geplante Maßnahmen

Die Masten 4114/5 bis 9 liegen innerhalb des Gebietes. Es sind Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen geplant. An Mast 4114/5 sind bereits befestigte Wege vorhanden, zu den Masten 4114/5 werden temporäre Zuwegungen angelegt.

### 3.4.2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Das LSG im Bereich des Vorhabens ist stark landwirtschaftlich sowie durch asphaltierte Wege geprägt, welche bis zu den Ackerflächen für die Zufahrten genutzt werden.

Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/5 befindet sich mit ca. 425 m<sup>2</sup> auf artenarmer oder nitrophytischer Ruderalvegetation (Biotoptyp 09.123) und mit ca. 80 m<sup>2</sup> auf gärtnerisch gepflegter Anlage im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten (Biotoptyp 11.221) innerhalb des LSG. Südlich von Mast 4114/6 befindet sich eine Seilzugfläche, die mit ca. 375 m<sup>2</sup> auf intensiv genutztem Acker (Biotoptyp 11.191) innerhalb des LSG liegt, die temporäre Zuwegung zu dieser Fläche ist auf Fahrplatten auf dem gleichen Biotoptyp auf ca. 2 m<sup>2</sup>. Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/6 befindet sich mit ca. 162 m<sup>2</sup> auf intensiv genutztem Acker, mit ca. 245 m<sup>2</sup> auf artenarmer oder nitrophytischer Ruderalvegetation (Biotoptyp 09.123) und mit ca. 7 m<sup>2</sup> auf einem bewachsenen unbefestigten Feldweg (Biotoptyp 10.610). Die Zuwegung zu diesem Mast verläuft innerhalb des LSG auf ca. 125 m<sup>2</sup> auf bewachsenem unbefestigtem Feldweg (Biotoptyp 10.610) und mit ca. 3 m<sup>2</sup> auf artenarmem Feld-, Weg und Wiesensaum trockener Standorte, linear (Biotoptyp 09.152) auf Fahrplatten. Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/7 befindet sich mit ca. 817 m<sup>2</sup> auf intensiv genutztem Acker (Biotoptyp 11.191) und mit ca. 160 m<sup>2</sup> auf artenarmer oder nitrophytischer Ruderalvegetation (Biotoptyp 09.123). Die Zuwegung zu diesem Mast verläuft von einem bestehenden Weg aus mit ca. 375 m<sup>2</sup> über intensiv genutzten Acker. Die südöstlich von Mast 4114/8 gelegene Seilzugfläche beansprucht ca. 1.164 m<sup>2</sup> auf Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen (Biotoptyp 06.380), die temporäre Zuwegung zu dieser Fläche verläuft mit ca. 485 m<sup>2</sup> auf Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen. Die Zuwegung, die von der Seilzugfläche zur Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/8 befindet sich mit ca. 285 m<sup>2</sup> auf Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen, mit ca. 315 m<sup>2</sup> auf einer Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch,

<sup>7</sup> Vgl. Fn. 1

standortgerecht, nur Außenbereich, Neuanlage von Feldgehölzen (Biotoptyp 02.400) und mit ca. 25 m<sup>2</sup> auf artenarmer oder nitrophytischer Ruderalvegetation (Biotoptyp 09.123). Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/8 befindet sich mit ca. 252 m<sup>2</sup> auf artenarmer oder nitrophytischer Ruderalvegetation (Biotoptyp 09.123), mit ca. 428 m<sup>2</sup> auf Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen (Biotoptyp 02.400) und mit ca. 141 m<sup>2</sup> auf extensiv genutzter Berg-Mähwiese (Biotoptyp 06.320). Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/9 befindet sich mit ca. 325 m<sup>2</sup> auf Obstplantagen und Weinbau außerhalb von Steillagen mit Untersaat (Biotoptyp 03.222) und mit ca. 174 m<sup>2</sup> auf bewachsenem unbefestigtem Feldweg (Biotoptyp 10.610). Die Zuwegung zu dieser Fläche verläuft mit ca. 530 m<sup>2</sup> auf Obstplantagen und Weinbau außerhalb von Steillagen mit Untersaat (Biotoptyp 03.222).

Es findet kein Umbruch von Brachland oder Grünland statt.

Durch die Verwendung von Fahrplatten werden Beeinträchtigungen der Vegetation vermieden. Die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dessen Umgebung bereits anthropogen geprägt ist, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Relevant für das Vorhaben sind die Punkte 1., 2., 7., 8. des § 3 der Schutzgebietsverordnung.

### 3.4.2.5 Antrag auf Genehmigung

**Gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG wird für die Punkte 1., 2., 7., 8. des § 3 eine Genehmigung beantragt.**

Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend des LBP (siehe Register 18) ausgeglichen. Somit bleiben Schutzzweck und Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes in Bezug auf die Entwicklungsdynamik und der Funktionserfüllung des Gebietes nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich erhalten. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Register 18 zu entnehmen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zur Realisierung der Energiewende erforderlichen Maßnahmen, um einen atypischen Sonderfall (siehe Kapitel 3.1).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Daseinsvorsorge im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dient, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Beachtung der Schutzgebietsverordnung des in Rede stehenden Schutzgebietes (siehe Kapitel 3.1).

### 3.4.3 Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim

Im UR liegt das LSG „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“ (2436003) mit einer Größe von 53,41 ha. Den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen kommt als naturnaher Grünzug in einer weitgehend sehr intensiv genutzten Umgebung eine besondere Bedeutung für die örtliche Erholung und das Landschaftsbild zu. Entwicklungsziel ist hier die Schaffung zusätzlicher artenreicher, ökologisch wertvoller Lebensräume und Biotopstrukturen sowie die Biotopvernetzung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Schaffung zusätzlicher naturnaher Landschaftselemente zur Bereicherung des Landschaftsbildes (VO vom 22.04.1998).

#### 3.4.3.1 Schutzgebietsverordnung

##### § 4:

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVB1. I S. 855) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1

Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung

2. [...] die Bodengestalt zu verändern

4. Gewässer [...] zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere die Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern [...]

5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, insbesondere Streuobstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden [...]

7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze

9. Umbruch von Wiesen, Weiden oder Brachflächen und die Nutzungsänderung von Wiesen [...]

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck oder Schutzziel zuwiderläuft

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 2 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

#### § 5:

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen

2. die Unterhaltung und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an vorhandenen Wegen und Straßen

#### 3.4.3.2 Vorbelastung

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung. An der östlichen Seite schließt sich das NSG Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim an.

#### 3.4.3.3 Geplante Maßnahmen

Ca. 430 m westlich außerhalb des LSG befinden sich die Masten 4114/10 und 4114/11 auf Acker (Biotoptyp 11.191), die temporäre Zuwegung in ca. 270 m Entfernung. An den Masten sind Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen auf Fahrplatten geplant.

#### 3.4.3.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

Es finden keine Auswirkungen auf das LSG statt. Ein Antrag auf Genehmigung ist nicht erforderlich.

### 3.5 Naturdenkmale

Naturdenkmale sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Als Naturdenkmal können sowohl Einzelgebilde

wie landschaftsprägende Bäume, Felsen oder Höhlen als auch naturschutzwürdige Flächen bis zu fünf Hektar Größe wie kleinere Wasserflächen, Moore oder Heiden ausgewiesen werden.

### 3.5.1 *Platane (Platanus acerifolia x hybrida)*

Im UR befindet sich ein Naturdenkmal in ca. 400 m Entfernung zur Trassenachse. Das Naturdenkmal (431.6-11) ist eine Platane (*Platanus acerifolia x hybrida*), die aufgrund ihrer besonderen Höhe und Kronenform geschützt ist (LANDKREIS BERGSTRASSE 2011). Sie befindet sich am „Forsthaus Jägersburg“ an der L3111, östlich von Groß-Rohrheim.

Das Naturdenkmal liegt am Rand des Untersuchungsraums. In diesem Bereich des Naturdenkmals sind keine Maßnahmen geplant, es entstehen keine Auswirkungen durch das Vorhaben.

## 3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

### 3.6.1 *Streuobstgebiet „Seichböhl von Nauheim“*

„Seichböhl von Nauheim“ ist gemäß Geoportal Groß-Gerau ein 124 ha großer Geschützter Landschaftsbestandteil. Es ist ein bedeutendes Brutgebiet des Wiedehopfs. Nach Verordnung (VO vom 18.09.1991) ist der Zweck der Unterschutzstellung, die Sicherung und der Erhalt der Streuobstbestände, Feldgehölze und Hecken als belebenden und gliedernde, für den Landschaftsraum typische Bestandteile dieser Landschaft. Ferner dient die Unterschutzstellung der Erhaltung der landschaftsökologischen und klimatischen Funktionen, die diese Gehölzbestände erfüllen.

#### 3.6.1.1 *Schutzgebietsverordnung*

##### § 3:

Als für das Vorhaben relevante Handlungen, die zu einer Beseitigung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten:

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteils wegzunehmen, abzuschlagen oder sie in anderer Weise zu beschädigen
2. die Bodengestalt im Wurzelbereich des geschützten Landschaftsbestandteils durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen zu verändern

##### § 5:

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>8</sup> auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage, Ersatzanpflanzungen in bestimmter Art und Größe vorzunehmen, versehen werden.

---

<sup>8</sup> Vgl. Fn. 1

### 3.6.1.2 Vorbelastungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird an der westlichen Grenze von der Bestandstrasse gequert. Innerhalb des GLB befinden sich befestigte Wege. Die durch wertvolle Elemente geprägte Kulturlandschaft bietet jedoch Habitate für seltene Brutvogelarten.

### 3.6.1.3 Geplante Maßnahmen

An der nordwestlichen Gebietsgrenze befindet sich innerhalb des GLB der Mast Nr. 4134/16. Dort ist eine Baustelleneinrichtungsfläche geplant. Die Zufahrt befindet sich jedoch außerhalb des GLB.

### 3.6.1.4 Auswirkungen des Vorhabens auf den geschützten Landschaftsbestandteil

Die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4134/16 befindet sich mit ca. 1.715 m<sup>2</sup> auf intensiv genutztem Acker (Biotoptyp 11.191). In diesem Bereich befinden sich keine Gehölze oder andere wertvolle Strukturen. Durch das Vorhaben werden keine Handlungen gemäß den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung durchgeführt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

## 3.6.2 Streuobstbestände in Königstädten

Die Streuobstbestände Königstädten sind gemäß Geoportal Groß-Gerau ein ca. 40 ha großer geschützter Landschaftsbestandteil westlich des Rüsselsheimer Stadtteils Königstädten. Gemäß Verordnung (VO vom 23.05.1990) ist der Schutzzweck die Sicherung und der Erhalt der Streuobstbestände als belebende und gliedernde, für den Landschaftsraum typische Bestandteile dieser Landschaft. Ferner dient die Unterschützstellung der Erhaltung der landschaftsökologischen und klimatischen Funktionen, die diese Gehölzbestände erfüllen.

### 3.6.2.1 Schutzgebietsverordnung

#### § 3:

Als für das Vorhaben relevante Handlungen die zu einer Beseitigung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, (§ 15 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Teile der geschützten Landschaftsbestandteile wegzunehmen, abzuschlagen oder sie in anderer Weise zu beschädigen
2. die Bodengestalt im Wurzelbereich des geschützten Landschaftsbestandteils durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen zu verändern

#### § 5:

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>9</sup> auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere mit der Auflage, Ersatzpflanzungen in bestimmter Art und Größe vorzunehmen, versehen werden.

### 3.6.2.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen sind als solche für diesen GLB nicht ersichtlich. Die anthropogen geprägte Kulturlandschaft liegt am Rand landwirtschaftlicher Flächen und an kleineren Verkehrswegen.

---

<sup>9</sup> Vgl. Fn. 1

### 3.6.2.3 Geplante Maßnahmen

Der westlichste Teil des GLB ragt ca. 100 m in den 500 m UR hinein. An den Masten Nr. 4134/13, 14 und 15 sind Baustelleneinrichtungsfächegeplant. Die Zufahrt zu Mast 4134/13 erfolgt auf Fahrplatten, für die Zufahrt zu Masten 4134/14 und 15 ist eine temporäre Schotterung geplant.

### 3.6.2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf den geschützten Landschaftsbestandteil

Der GLB ist ca. 400 m vom Vorhaben entfernt. Es werden keine Maßnahmen im oder am GLB durchgeführt und demnach keine Verbote des § 3 der Verordnung erfüllt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

## 3.6.3 Kastanienallee Schönauer Hof

Die Kastanienallee Schönauer Hof ist gemäß Geoportal Groß-Gerau ein 2,44 ha großer geschützter Landschaftsbestandteil an der L 3012 südlich von Rüsselsheim. Gemäß Verordnung (VO vom 30.07.1993) ist der Schutzzweck die Sicherung und der Erhalt der Kastanienreihe in ihrer Gesamtheit zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes.

### 3.6.3.1 Schutzgebietsverordnung

#### § 3:

(1) Folgende für das Vorhaben relevante Handlungen oder Maßnahmen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteils wegzunehmen, abzuschlagen oder sie in anderer Weise zu beschädigen
2. die Bodengestalt im geschützten Landschaftsbestandteil durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen zu verändern

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den geschützten Landschaftsbestandteil nicht zerstört, beschädigt oder verändert.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die untere Naturschutzbehörde.

#### § 5:

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>10</sup> auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### 3.6.3.2 Vorbelastung

Die Kastanienallee Schönauer Hof liegt an der L 3012. Darüber hinaus sind keine Vorbelastungen ersichtlich.

### 3.6.3.3 Geplante Maßnahmen

Innerhalb des GLB sind Zufahrten zu den Masten 4134/4, 5 und 6 geplant. Diese befinden sich auf bereits vorhandenen Wegen.

### 3.6.3.4 Auswirkungen des Vorhabens auf den geschützten Landschaftsbestandteil.

Der GLB liegt ca. 400 m vom Vorhaben entfernt. Durch die Nutzung der vorhandenen Wege, werden keine Handlungen gemäß den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung durchgeführt. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht erforderlich.

---

<sup>10</sup> Vgl. Fn. 1

### 3.7 Nationalpark

Im gesamten UR sind keine Nationalparke vorhanden.

Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

### 3.8 Naturpark

Naturparke sind gemäß § 27 BNatSchG geschützt und dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt - dies wird v. a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet - als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung sowie auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BFN 2021).

#### 3.8.1.1 Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

Der Geo-Naturpark „Bergstraße-Odenwald“ nimmt den UR zwischen den Masten Nr. 4134/39 – 48 und zwischen den Masten 4591/81 – 24 ein. Der Geo-Naturpark hat eine Fläche von ca. 3.800 km<sup>2</sup> und umfasst das Hessische Ried, die Bergstraße und die walddreiche Mittelgebirgslandschaft des Odenwalds. Eine Schutzgebietsverordnung liegt dem Gebiet nicht zugrunde. Laut der Webseite des Geo-Naturparks stehen der Schutz von Natur und Landschaft sowie der Aspekt der Erholung und Entspannung in natürlicher Umgebung im Vordergrund. Außerdem seien die Erhaltung und Entwicklung der durch vielfältige Nutzung geprägten Kulturlandschaft, Umweltbildung, nachhaltige Regionalentwicklung, sanfter Tourismus, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Klimaschutz Ziele des Geo-Naturparks (GEO-NATURPARK BERGSTRASSE-ODENWALD 2020).

Große Teile des im UR befindlichen Geo-Naturparks „Bergstraße-Odenwald“ werden landwirtschaftlich genutzt und/oder sind bereits anthropogen überprägt (Freileitungen, Siedlungen, Gewerbegebiete, Autobahnen). Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um weniger sensible Bereiche des Geo-Naturparks handelt. Große Waldflächen existieren vor allem in Form des LSG „Forehahi“, welches oben bereits gesondert betrachtet wurde.

Da es sich lediglich um eine Zubeseilung in bestehender Trasse handelt, ist nicht davon auszugehen, dass die Erholungsfunktion und die damit verbundenen Ziele (Umweltbildung, nachhaltige Regionalentwicklung, sanfter Tourismus, Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe) im Geo-Naturpark eingeschränkt wird. Daher ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Geo-Naturparks zu erwarten.

#### Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1960 wurde der Naturpark „Bergstraße-Odenwald“ als einer der ersten Naturparke in Deutschland gegründet. Aufgrund des bedeutenden geologischen Erbes wurde der Naturpark im Jahr 2002 zum Nationalen und Europäischen Geopark ernannt. Zwei Jahre später, im Jahr 2004, erfolgte die Auszeichnung als Globaler Geopark.

Der Begriff „Geopark“ ist ein Prädikat für Gebiete, die über ein besonders reichhaltiges geologisches Erbe verfügen. Er ist jedoch nicht geschützt.

Der Begriff „Naturpark“ findet seine Grundlage in § 27 BNatSchG, in dem gemäß Abs. 1 und 2 folgende Zielsetzungen und Zwecke von Naturparks aufgeführt sind:

- Eignung zur Erholung
- Anstreben eines nachhaltigen Tourismus
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt
- Anstreben einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung

- Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung

Eine den anderen Naturschutzkategorien (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebieten) vergleichbare Verordnung und damit einhergehende Nutzungsbeschränkungen für die Landnutzung existiert aber nicht, so dass kein direkter Effekt auf den abiotischen und biotischen Ressourcenschutz erzielt wird.

Dem Geo-Naturpark „Bergstraße-Odenwald“ liegt somit keine Verordnung zu Grunde. Im Gegensatz zu Landschafts- und Naturschutzgebieten, deren Schutzstatus jeweils durch individuelle Rechtsverordnungen definiert ist, impliziert der Begriff „Geo-Naturpark“ keine rechtsverbindliche Schutzkategorie.

Der Geo-Naturpark „Bergstraße-Odenwald“ wird durch den eingetragenen Verein *Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.* getragen und wurde durch die folgenden nationalen und internationalen Zertifizierungsstellen ausgezeichnet:

- Im Jahr 2003 wurde dem Geo-Naturpark das Prädikat „Nationaler Geopark“ von der *Alfred-Wegener-Stiftung zur Förderung der Geowissenschaften* (Berlin) verliehen. Evaluierungen erfolgten in den Jahren 2008 und 2013.
- Die Verleihung des Prädikats „UNESCO Globaler Geopark“ an den Geo-Naturpark erfolgte im Jahre 2004 durch die *Division of Earth Sciences of UNESCO* (Paris). Evaluierungen erfolgten in den Jahren 2007 und 2012.
- Der *Verband Deutscher Naturpark* (Bonn) zertifizierte den Geo-Naturpark als „Qualitätsnaturpark“ im Jahre 2009. Eine Evaluierung erfolgte im Jahr 2013.

Die mit den Zertifikaten verbundenen wesentlichen Ziele des Geo-Naturparks lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Tabelle 1 Übersicht über die Ziele des Geo-Naturparks**

Ziele	Beschreibung
Bildung, Forschung geowissenschaftliche Wissensvermittlung Bildung für nachhaltige Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausrichtung eines fachlichen und touristischen Konzeptes auf die Förderung von geowissenschaftlichem Grundlagenwissen und Bildung für nachhaltige Entwicklung</li> <li>■ Natur, Landschaft und Kultur durch Umweltbildung erlebbar machen</li> <li>■ Beurteilungs- und Handlungskompetenzen in Naturschutz und nachhaltiger Entwicklung vermitteln</li> </ul>
Nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Nachhaltige Regionalentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung seiner Region in allen relevanten Wirtschaftsbereichen</li> <li>■ Förderung und Stärkung des nachhaltigen Tourismus in der Region</li> <li>■ Nachhaltige Landnutzung, Wertschöpfung und regionale Entwicklung unterstützen</li> <li>■ Regionale Identität, Heimatverbundenheit und Lebensqualität stärken</li> </ul>
Bewahrung der intakten Umwelt Naturschutz & Landschaftspflege Geotop- und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Biologische Vielfalt, Klima und Ressourcen schützen</li> <li>■ Natur- und Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt und Schönheit erhalten und entwickeln</li> <li>■ Bewahrung von geologischen Erscheinungen</li> </ul>
Erholung & nachhaltiger Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Naturverträgliche Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft schaffen</li> <li>■ Nachhaltige regionstypische touristische Entwicklung unterstützen</li> </ul>

### Vorbelastungen

Alle Teile des sich im Untersuchungsraum befindlichen Geo-Naturparks, außer der Abschnitt im LSG Forehahi, werden landwirtschaftlich genutzt und / oder sind bereits anthropogen überprägt.

Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um weniger sensible Bereiche des Naturparks handelt. Naturbedeutsame Vorbelastungen im Bereich des Vorhabens im Geo-Naturpark sind:

- Freileitungen
- Kernkraftwerk Biblis
- Omlor Kieswerk am Baggersee Groß-Rohrheim
- Segelflugplätze
- BAB 5, BAB 67
- B44, B47
- Schienennetze
- Gewerbe- und Industriegebiete

### *Geplante Maßnahmen*

Innerhalb des Geo-Naturparks befinden sich die Maste 4134/39 bis 48 sowie 4591/81-24 inkl. Der dazugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie Seilzugflächen und Gerüstflächen.

Durch die geplante Nutzung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim, Bl. 4134 und Ried – Urberach, Bl. 4591, kommt es zu keinem Mastneubau oder Ersatzneubau. Es findet eine Zubeseilung statt.

Somit findet keine zusätzliche Zerschneidung des Geo-Naturparks statt. Es wird lediglich der vorhandene Trassenraum in Anspruch genommen, dessen Nutzung und Entwicklung bereits an die bestehende und damit auch bereits an die geplante Freileitung angepasst ist. Gleichzeitig können durch Nutzung des schon bestehenden Schutzstreifens erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen vermieden oder deutlich minimiert werden, so dass Natur, die biologische Vielfalt und die Landschaft geschützt werden.

### *Auswirkungen des Vorhabens auf den Geo-Naturpark*

Potenzielle vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Geo-Naturpark bestehen in der qualitativen Beeinträchtigung der in 3.7 aufgeführten Ziele.

Die folgende Tabelle fasst anhand der Zielsetzungen des Geo-Naturparks qualitativ zusammen, inwieweit der Geo-Naturpark durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

**Tabelle 2 Potenzielle vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Geo-Naturpark**

Ziele	Potenzielle Auswirkungen
Bildung, Forschung geowissenschaftliche Wissensvermittlung Bildung für nachhaltige Entwicklung	Zielsetzung wird durch das Vorhaben nicht tangiert.
Nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Nachhaltige Regionalentwicklung	Zielsetzung wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Ziele	Potenzielle Auswirkungen
Bewahrung der intakten Umwelt Naturschutz & Landschaftspflege Geotop- und Naturschutz	Innerhalb des Geo-Naturparks findet kein Neu- oder Ersatzneubau statt. Die Maßnahmen an den bestehenden Leitungen beschränken sich auf Zubeseilungen bzw. Umnutzungen. Der vorhandene Schutzstreifen bleibt bestehen. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden anthropogenen Überprägung sowie der Nutzung von Bestandsleitungen, ist mit keiner Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen.
Erholung & nachhaltiger Tourismus	Zielsetzung wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass für den Geo-Naturpark „Bergstraße-Odenwald“ insbesondere aufgrund der starken Vorbelastung des betroffenen Gebiets mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungscharakters und derzeitigen regionalen Ziele zu rechnen ist.

Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

### 3.9 Biosphärenreservat

Im gesamten UR sind keine Biosphärenreservate vorhanden.

Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

### 3.10 Gesetzlich geschützte Biotope

Im UR befinden sich nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Diese sind in Karte 5.2.1 in Anhang A von Register 17 dargestellt.

#### 3.10.1.1 Alleen

Der Biotoptyp 04.310 „Allee heimisch, standortgerecht, Obstbaum“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Alleen treten stets als lineare Strukturen entlang von Straßen auf. So finden sich Vorkommen im Bereich der B426 westlich von Pfungstadt, der L 3482 östlich von Bauschheim (Stadt Rüsselheim), an der B 40 nordöstlich von Hochheim am Main und an der Gernsheimer Straße westlich von Hähnlein. Im gesamten Vorhabenbereich sind jedoch keine Alleen durch das Vorhaben betroffen.

Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

#### 3.10.1.2 Gebüsche

Der Biotoptyp 02.110 „Subkontinentale peripannonische Gebüsche“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt angrenzend an den Deponiepark Flörsheim-Wicker vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Der Biotoptyp 02.120 „sonstige Gebüsche trockenwarmer Standorte“ ist in Hessen ebenfalls gesetzlich geschützt. Dieser kommt an vielen Stellen entlang der Trasse vor. Temporär beansprucht werden durch die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4134/26 ca. 197 m<sup>2</sup>, an Mast 4114/16 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 318 m<sup>2</sup>, durch die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/15 ca. 81 m<sup>2</sup> sowie durch die Gerüstfläche am gleichen Mast ca. 114 m<sup>2</sup>, durch die Gerüstfläche nahe Mast 4591/48 ca. 71 m<sup>2</sup>, durch die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4591/105 ca. 205 m<sup>2</sup> und durch die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 4114/29 ca. 211 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich der temporären Flächeninanspruchnahmen wird im LBP dargestellt und beschrieben. **Folglich wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt.**

Der Biotoptyp 02.310 „Ufer- und Sumpfbüsche auf feuchten bis nassen Standorten“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt im UR östlich von Massenheim-Gartenstadt, westlich und südlich von Rüsselheim, zwischen Trebur und Nauheim, nordöstlich von Wallerstädten, nördlich von Hähnlein sowie nördlich von Biblis vor. Beansprucht werden an Mast 4134/5 durch die Zuwegung mit

Fahrplatten ca. 77 m<sup>2</sup> sowie durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 300 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich dieser temporären Flächeninanspruchnahmen wird im LBP dargestellt und beschrieben. **Folglich wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt.**

Auch der Biotoptyp 02.320 „Ufergehölzsaum, standortgerecht mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* Neuanlage“ ist in Hessen geschützt. Dieser kommt im UR westlich von Rüsselsheim am Main, nahe der B43 und „Im Wüsten Forst“, sowie zwischen Trebur und Nauheim, nördlich und östlich von Wolfskehlen, zwischen Hahn und Bickenbach, westlich von Langwaden im Bereich des Jägersburger Waldes sowie nördlich von Biblis. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

### 3.10.1.3 Mager- und Halbtrockenrasen

Der gesetzlich geschützte Biotoptyp 06.480 „sonstige Magerrasen“ kommt im UR am Umspannwerk östlich von Bauschheim vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

### 3.10.1.4 Ruderalfluren

Der Biotoptyp 09.124 „Arten- oder blütenreiche Ruderalvegetation“ kommt im Jägersburger Wald an Mast 4591/59 vor. Hier werden durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 481 m<sup>2</sup> beansprucht. Der Ausgleich der temporären Flächeninanspruchnahmen werden im LBP dargestellt und beschrieben. **Folglich wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt.**

### 3.10.1.5 Schilfröhrichte

Im UR kommt der gesetzlich geschützte Biotoptyp 05.410 „Schilf- und Bachröhrichte“ vor. Dieser kommt im UR westlich und südlich von Rüsselsheim, zwischen Trebur und Groß-Gerau, westlich von Berkach, südlich von Dornheim, östlich von Allmendfeld und des Jägersburgerwaldes sowie im Jägersburger Wald westlich der A67 und nördlich von Biblis. Temporär beansprucht werden an Mast 4591/74 durch eine Zuwegung auf Fahrplatten ca. 23 m<sup>2</sup>, an Mast 4591/47 durch eine Zuwegung auf Fahrplatten ca. 49 m<sup>2</sup> und durch eine Baustelleneinrichtungsfläche ca. 581 m<sup>2</sup>, an Mast 4591/46 durch eine Zuwegung auf Fahrplatten ca. 57 m<sup>2</sup> und durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 436 m<sup>2</sup>, an Mast 4134/39 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 98 m<sup>2</sup> und durch eine Zuwegung auf Fahrplatten ca. 289 m<sup>2</sup>, an Mast 4591/69 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 705 m<sup>2</sup> sowie an Mast 4591/42 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 410 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich dieser temporären Flächeninanspruchnahmen wird im LBP dargestellt und beschrieben.

**Folglich wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt.**

Der ebenfalls gesetzlich geschützte Biotoptyp 05.440 „Großseggenriede/-röhricht“ kommt im UR zwischen Biblis und dem ehemaligen Kraftwerk Biblis vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

### 3.10.1.6 Seen

Der Biotoptyp 05.212 „Bäche ohne flutende Wasservegetation Gewässerstrukturgüteklasse 2 oder besser“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt im UR nahe der Griesheimer Straße außerhalb von Wolfskehlen sowie westlich der Autobahn A 61 im Jägersburger Wald vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Der gesetzlich geschützte Biotoptyp 05.213 „Bäche mit flutender Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechter“ kommt im UR südlich von Massenheim, zwischen Groß-Gerau und Trebur, nördlich von Wallerstädten und zwischen Dornheim und Wolfskehlen vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Der ebenfalls gesetzlich geschützte Biotoptyp 05.315 „Sonstige (Flach-)Seen oder Weiher“ kommt im UR südlich und westlich von Rüsselsheim und nördlich von Wolfskehlen vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Auch der Biotoptyp 05.333 „Ausdauernde Kleingewässer, eutroph“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt im UR zwischen Trebur und Groß-Gerau vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

### 3.10.1.7 Streuobstbestände

Der Biotoptyp 03.111 „Streuobstbestand mäßig intensiv bewirtschaftet“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt entlang der Trasse an mehreren Stellen zwischen Hofheim und Riedstadt sowie nördlich von Hähnlein vor. Beansprucht werden an Mast 4143/1001 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 389 m<sup>2</sup>, durch eine Gerüstfläche nahe Mast 4134/7 ca. 608 m<sup>2</sup> sowie an Mast 4114/20 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 66 m<sup>2</sup> und durch die Zufahrt auf Fahrplatten ca. 76 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich dieser temporären Flächeninanspruchnahmen wird im LBP dargestellt und beschrieben. **Folglich wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt.**

Der Biotoptyp 03.131 „Streuobstbestand brach, vor Verbuschung“ ist in Hessen ebenfalls gesetzlich geschützt. Dieser kommt an einer Stelle des UR, südlich von Massenheim vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Ebenfalls ist der Biotoptyp 03.132 „Streuobstbestand brach, nach Verbuschung“ in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt westlich von Griesheim im UR vor, jedoch nicht im Vorhabenbereich.

Demnach sind keine Anträge auf Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

### 3.10.1.8 Wälder

Der Biotoptyp 01.122 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, naturschutzfachlich besonders wertvoll“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt im UR im Jägersburger Wald westlich der Autobahn A67 vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Auch der Biotoptyp 01.124 „Bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen, naturschutzfachlich besonders wertvoll“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt im UR östlich von Bauschheim vor. Beansprucht werden hier nahe Mast 4134/8 durch eine Gerüstfläche ca. 211 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich dieser temporären Flächeninanspruchnahmen wird im LBP dargestellt und beschrieben.

**Folglich wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt.**

Der gesetzlich geschützte Biotoptyp 01.131 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ kommt im UR im Osten des Jägersburger Walds vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Der Biotoptyp 01.132 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ ist in Hessen ebenfalls gesetzlich geschützt. Dieser kommt im UR im Jägersburger Wald an mehreren Stellen vor. Beansprucht werden an Mast 4591/61 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 47 m<sup>2</sup> und an Mast 4591/59 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 140 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich dieser temporären Flächeninanspruchnahmen wird im LBP dargestellt und beschrieben. **Folglich wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt.**

Auch der Biotoptyp 01.135 „sonstiger Eichenwald“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt im UR an mehreren Stellen südlich von Rüsselsheim, sowie im Jägersburger Wald vor. Beansprucht werden nahe Mast 4591/64 durch eine Zuwegung auf Fahrplatten zur Gerüstfläche ca. 202 m<sup>2</sup> und durch die Gerüstfläche ca. 626 m<sup>2</sup>, an Mast 4134/7 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 340 m<sup>2</sup>, an Mast 4134/3 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 179 m<sup>2</sup> und durch die benachbarte Gerüstfläche ca. 115 m<sup>2</sup>, an Mast 4134/2 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 600 m<sup>2</sup>, an Mast 4134/4 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 158 m<sup>2</sup>, an Mast 4591/63

durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 48 m<sup>2</sup> und an Mast 4134/12 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 17 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich dieser temporären Flächeninanspruchnahmen wird im LBP dargestellt und beschrieben. **Folglich wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt.**

Der gesetzlich geschützte Biotoptyp 01.142 „Weiden-Weichholzaue, naturschutzfachlich besonders wertvoll“ kommt im UR südlich von Dornheim. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Der Biotoptyp 01.143 „Bachauwald, naturschutzfachlich besonders wertvoll“ ist in Hessen gesetzlich geschützt. Dieser kommt im UR südlich von Massenheim vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Der gesetzlich geschützte Biotoptyp 01.148 „Hartholzauwald“ kommt im UR zwischen Riedstadt und Griesheim, im Osten des Jägersburger Walds sowie nördlich von Biblis vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Ebenfalls kommt der gesetzlich geschützte Biotoptyp 01.152 „Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte, naturschutzfachlich besonders wertvoll“ im UR vor. Die Vorkommen befinden sich östlich von Bauschheim und im Bereich des Deponieparkes Flörsheim-Wicker. Beansprucht werden an Mast 4134/8 durch die Baustelleneinrichtungsfläche ca. 353 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich dieser temporären Flächeninanspruchnahmen wird im LBP dargestellt und beschrieben. **Folglich wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt.**

### 3.10.1.9 *Wiesen*

Der gesetzlich geschützte Biotoptyp 06.117 „Feucht- und Nasswiesenbrachen“ kommt im UR südlich von Rüsselsheim, zwischen Trebur und Groß-Gerau und nördlich von Wolfskehlen vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

Der gesetzlich geschützte Biotoptyp 06.480 „sonstige Magerrasen“ kommt im UR am Umspannwerk östlich von Bauschheim vor. Im Vorhabenbereich ist der Biotoptyp jedoch nicht vorhanden.

#### 4. ERFORDERLICHE ANTRÄGE (ZUSAMMENFASSUNG)

Anträge auf Befreiungen gemäß den Schutzgebietsverordnungen werden für die Naturschutzgebiete „Datterbruch von Dornheim“, „Lochwiesen von Biblis“ und „Wüster Forst bei Rüsselsheim“ beantragt.

Antrag auf Ausnahme gemäß der Schutzgebietsverordnung wird für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ beantragt. Antrag auf Genehmigung gemäß der Schutzgebietsverordnung wird für das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ beantragt.

Für die temporäre Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopen werden Ausnahmen gemäß § 30 BNatSchG beantragt.

## 5. LITERATURVERZEICHNIS

NABEG	<b>Netzausbaubeschleunigungsgesetz</b> Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist
EnWG	<b>Energiewirtschaftsgesetz</b> vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist
VwVfG	<b>Verwaltungsverfahrensgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist
BNatSchG	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
VO vom 28.08.1990	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Altneckarlachen von Alsbach/Hähnlein und Bickenbach“ Landkreis Darmstadt Dieburg, vom 28. August 1990, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 10. 09.1990, Nr. 37, Seite 1858.
VO vom 11.12.1992	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Datterbruch von Dornheim“ vom 11. Dezember 1992, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 28. Dezember 1992, Nr. 52, Seite 3341.
VO vom 07.02.2000	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim“ vom 7. Februar 2000, , in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 28. Februar 2000, Nr. 9, Seite 761.
VO vom 07.02.2000	<b>Verordnung über das Natrschutzgebiet</b> „Griesheimer Bruch“ vom 7. Februar 2000, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 28. Februar 2000, Nr. 9, Seite 767.
VO vom 14.02.1989	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Hochheimer Mainufer“ vom 14. Februar 1989, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – Nr. 22, Seite 1208.
VO vom 16.12.1985	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 16. Dezember 1985, in Staatsanzeiger für das Land Hessen –Nr. 52, Seite 2408.
VO vom 25.05.1992	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Lochwiesen von Biblis“ vom 25. Mai 1992, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 8. Juni 1992, Nr. 23, Seite 1307.
VO vom 16.12.1997	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Osterbruch bei Groß-Gerau vom 16. Dezember 1997, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 29. Dezember 1997, Nr. 52, Seite 4068.
VO vom 09.04.1979	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Railbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979, in Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 18, Seite 959.
VO vom 30.11.1988	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „See an der Merschheimer Lache bei Trebur, in Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 51, Seite 2762.
VO vom 07.08.1979	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Torfkaute - Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979, in Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 35, Seite 1762.
VO vom 02.10.1984	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet</b> „Wüster Forst bei Rüsselsheim“ vom 2. Oktober 1984, in Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 43, Seite 2072.
VO vom 17.05.1956	<b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet</b> „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau, in Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 24, Seite 582.

VO vom 20.07.1987	<b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 20. Juli 1987, in Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 32, Seite 1734.
VO zur Änderung vom 20.01.1989	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 20. Juli 1987 vom 20. Januar 1989, in Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 9, Seite 623.
2. VO zur Änderung vom 08.12.1993	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 8. Dezember 1993, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 3. Januar 1994, Nr. 1, Seite 21.
3. VO zur Änderung vom 23.09.1996	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 20. Juli 1987 vom 23. September 1996, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 26. Oktober 1996, Nr. 44, Seite 3532.
4. VO zur Änderung vom 30.04.1997	<b>Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 30. April 1997, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 26. Mai 1997, Nr. 21, Seite 1588.
5. VO zur Änderung vom 28.12.1999	<b>5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 28. Dezember 1999, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 24. Januar 2000, Nr. 4, Seite 391.
6. VO zur Änderung vom 22.11.2000	<b>6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 22. November 2000, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 25. Dezember 2000, Nr. 52, Seite 4382.
7. VO zur Änderung vom 25.04.2002	<b>7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 25. April 2002, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 13. Mai 2002, Nr. 19, Seite 1796.
8. VO zur Änderung vom 23.03.2005	<b>Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 23. März 2005, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 18. April 2005, Nr. 16, Seite 1393.
9. VO zur Änderung vom 30.01.2007	<b>Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 30. Januar 2007, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 19. Februar 2007, Nr. 8, Seite 400.
VO zur 10. Änderung vom 24.09.2010	<b>Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“</b> vom 24. September 2010: Artikel II: Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“ 10. Änderungsverordnung, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 11. Oktober 2010, Nr. 41, Seite 2294.
11. VO zur Änderung vom 13.03.2012	<b>Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 13. März 2012, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 2. April 2012, Nr. 14, Seite 415.
12. VO zur Änderung vom 14.12.2015	<b>Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 14. Dezember 2015, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 4. Januar 2016, Nr. 1, Seite 48.
13. VO zur Änderung vom 16.06.2017	<b>Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“</b> vom 16. Juni 2017, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 10. Juli 2017, Nr. 28, Seite 659.

VO vom 22.04.1998	<b>Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet</b> „Wickerbachau von Flörsheim und Hochheim“ vom 22. April 1998, in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 11. Mai 1998, Nr. 19, Seite 1340.
VO vom 18.09.1991	<b>Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil</b> „Seichböhl von Nauheim“ vom 18.9.1991, in Amtsblatt für den Kreis Groß-Gerau 158. Jahrgang, Nummer 38
VO vom 23.05.1990	<b>Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil</b> „Streuobstbestände in Königstädten“ <a href="https://kreis-gross-gerau.wherogroup.com/Anlagen/NSG/4433513/4433513_Streuobstbestaende%20in%20Koenigstaedten.pdf">https://kreis-gross-gerau.wherogroup.com/Anlagen/NSG/4433513/4433513_Streuobstbestaende%20in%20Koenigstaedten.pdf</a>
VO vom 30.07.1993	<b>Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil</b> „Kastanienallee Schönauer Hof“ vom 30.07.1993, Amtliche Bekanntmachung Stadt Rüsselsheim, in Rüsselheimer Echo vom 31.07.1993
Natureg Viewer	HLNUG: Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand März 2021 (Version 4.2.3), Aktualitätsstand der Daten: 15.03.2021. <a href="https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de">https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de</a>
BfN 2021	Bundesamt für Naturschutz (2021): Naturparke. <a href="https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/naturparke.html">https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/naturparke.html</a> (Letzte Änderung: 01.03.2021)
GEO-NATURPARK BERGSTRASSE- ODENWALD 2020	Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald (2020): Informationen auf der Webseite des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald. <a href="https://www.geo-naturpark.net/">https://www.geo-naturpark.net/</a> (abgerufen Juni 2021)
LANDKREIS BERGSTRASSE 2011	Liste der Naturdenkmale des Kreises Bergstraße 2011 <a href="https://www.kreis-bergstrasse.de/unsere-buergerservice/umwelt-abfall-energie/schutzgebiete-und-naturschutzmassnahmen/schutzgebiete-naturdenkmale-und-biotopschutz/#Naturdenkmale">https://www.kreis-bergstrasse.de/unsere-buergerservice/umwelt-abfall-energie/schutzgebiete-und-naturschutzmassnahmen/schutzgebiete-naturdenkmale-und-biotopschutz/#Naturdenkmale</a> (abgerufen Juli 2023)